

## Merkblatt für befreite Betreuerinnen und Betreuer

Sofern Sie als Betreuer u.a. in Vermögensangelegenheiten für Ihr(e) Eltern, Ehegatten oder Kind bestellt sind, müssen Sie, anders als in allen übrigen Betreuungsfällen, dem Vormundschaftsgericht gegenüber – **soweit das Vormundschaftsgericht nichts anderes anordnet** – keine jährliche und detaillierte Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben vorlegen.

Gelder/Vermögen d. Betreuten sind sicher und verzinslich anzulegen (§§ 1806 u. 1807 BGB); in besonderen Fällen wird die Rücksprache mit dem zuständigen Rechtspfleger empfohlen. Von der gesperrten Anlage des Vermögens Ihrer/s Betreuten sind Sie jedoch befreit, soweit nichts anderes angeordnet wurde.

(Alle übrigen Betreuer haben einen Sperrvermerk auf den Konten anzubringen, sodass nur mit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügt werden kann.)

Einmal jährlich werden Sie – mit entsprechendem Formblatt – zu einem Bericht über die persönlichen Verhältnisse d. Betreuten gebeten, hierbei wird zugleich nach den aktuellen Kontenständen gefragt. Teilen Sie diese bitte jeweils unter Angabe der einzelnen Kontonummern unter Beifügung von Belegen mit.

Da die Kontenentwicklung diesbezüglich zumindest nachvollziehbar sein muss, wird geraten, Belege und Unterlagen für Einnahmen und Ausgaben aufzubewahren, damit diese bei eventuellen Rückfragen vorgelegt werden können.

Einkünfte und Gelder d. Betreuten sind stets getrennt von denen d. Betreuers zu verwalten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Sie bei Beendigung des Amtes der/m Betroffenen oder ihren/seinen Erben gegenüber zur Abrechnung über das eventuelle Vermögen sowie die im Rahmen der Betreuung getätigten Einnahmen und Ausgaben verpflichtet sind. Auch dem Vormundschaftsgericht gegenüber können Sie zu dieser Abrechnung verpflichtet sein.

Von dieser Verpflichtung kann Ihnen nach Beendigung des Amtes als Betreuer seitens d. Berechtigten (Betroffene/r oder Erben) Befreiung erteilt werden.

Ferner ist zu beachten, dass die Verwendung von Geld d. Betreuten für **eigene Zwecke nicht** zulässig ist (§ 1805 BGB) und der Betreuer aus dem Vermögen oder Einkünften d. Betreuten auch **keine** Schenkungen vornehmen darf (§ 1804 BGB).

Ausgenommen hiervon sind sogenannte Anstandsschenkungen zu besonderen Anlässen pp. (§§ 1804, 1908 i Abs. 2 BGB); es wird geraten dieses gegebenenfalls mit dem zuständigen Rechtspfleger des Vormundschaftsgerichts zu **besprechen**.